

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Dezember 1952

Bewirtungen bei Betriebsausflügen unterliegen nicht der LohnsteuerEinbehaltene Steuerbeträge werden auf Antrag zurückerstattet

542/A.B.

zu 557/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. P i t t e r m a n n und Genossen, ob der Finanzminister bereit sei, die Finanzämter anzuweisen, Ausgaben für Bewirtungen, deren Ausmass die Steuerleistung des Unternehmens erheblich mindert, künftig nicht mehr von den betroffenen Arbeitern und Angestellten im Wege der Lohnsteuer einzutreiben, hat Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z wie folgt beantwortet:

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen vom 22. Oktober d. J., betreffend ungerechtfertigte Härten bei der Lohnsteuerbemessung, beehre ich mich mitzuteilen, dass die Finanzlandesdirektionen mit Erlass vom 19. November 1952, Zl. 92.900-9/1952, angewiesen wurden, freiwillige soziale Zuwendungen wie z. B. Bewirtungen anlässlich von Feiern, Festtagen oder Betriebsausflügen, freie Fahrt aus solchen Anlässen, freie Erholungsaufenthalte usw. nicht als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzusehen, weil die Empfänger auf diese Zuwendungen weder einen gesetzlichen noch einen kollektivvertraglichen noch einen sonstigen erzwingbaren Anspruch haben. Solche Zuwendungen stellen sich somit als unentgeltliche Leistungen seitens des Arbeitsgebers dar, unterliegen beim Empfänger nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer), fallen daher grundsätzlich nicht unter den Begriff Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und bilden bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes keine Abzugspost. Soweit Lohnsteuer von freiwilligen sozialen Zuwendungen einbehalten und abgeführt worden ist, wird sie auf Antrag erstattet, falls der Unternehmer die Lohnsteuer nicht selbst getragen hat.

-.-.-.-